

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2014
Ausgegeben am 6. November 2014
www.ris.bka.gv.at

54. Verordnung: Kärntner Pflichtschulleiter Auswahlverfahren; Änderung

54. Verordnung der Landesregierung vom 4. November 2014, Zl. 06-ET4-3/13-2014, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren zur Bestellung von Schulleitern an Pflichtschulen erlassen werden (Kärntner Pflichtschulleiter Auswahlverfahren – K-PfLA), geändert wird

Gemäß § 22 Abs. 2 des Kärntner Landeslehrergesetzes – K-LG, LGBl. Nr. 80/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2014, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren zur Bestellung von Schulleitern an Pflichtschulen erlassen werden (Kärntner Pflichtschulleiter Auswahlverfahren – K-PfLA), LGBl. Nr. 25/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 62/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Der Kurztitel und die Buchstabenabkürzung der Verordnung lauten:*

„Kärntner Pflichtschulleiterauswahlverfahrensverordnung – K-PfLAV“

2. *In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und 6“.*

3. *§ 3 Abs. 3 lautet:*

„(3) Der Landesschulrat hat für die organisatorische Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 lit. b und c zu sorgen und dabei Folgendes zu veranlassen:

- a) die Bestimmung einer Person, die über ein abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Psychologie verfügt, als Moderator für die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 lit. b und c;
- b) die Einschulung der Bewerber durch den Moderator des jeweiligen Auswahlverfahrens;
- c) die Festlegung des Tages und Ortes für die Durchführung der Verfahrensschritte Biographie sowie Assessmentcenter, wobei jeweils ein Ort in jenem politischen Bezirk auszuwählen ist, in dem sich die entsprechende Pflichtschule befindet;
- d) die Einberufung der Bewerber, der nominierten Bewerber und des Moderators zur Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte;
- e) die Erstellung des Amtsvortrages entsprechend dem Verfahrensergebnis zur Erstattung des Vorschlages nach § 12.“

4. *§ 6 lautet:*

**„§ 6
Moderator**

Der Landesschulrat hat zur Moderation der biographischen Analyse und des Assessmentcenters Personen heranzuziehen, die über ein abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Psychologie verfügen.“

5. *§ 7 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Beurteilungen und Reihungen sind dem Landesschulrat zur Erstattung des Vorschlages nach § 12 zu übermitteln.“

6. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat hat zur Moderation der biographischen Analyse Personen heranzuziehen, die über ein abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Psychologie verfügen.“

7. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Beurteilungen und Reihungen sind dem Landesschulrat zur Erstattung des Vorschlages nach § 12 zu übermitteln.“

8. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landesschulrat hat zur inhaltlichen Vorbereitung der Aufgaben im Rahmen des Assessmentcenters sowie zur Moderation des Assessmentcenters Personen heranzuziehen, die über ein abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Psychologie verfügen.“

9. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Beurteilungen und Reihungen sind dem Landesschulrat zur Erstattung des Vorschlages nach § 12 zu übermitteln.“

10. § 12a lautet:

**„§ 12a
Verweisungen**

Eine Verweisung in dieser Verordnung auf eines der nachstehend angeführten Gesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

- a) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014;
- b) Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013;
- c) Kärntner Landeslehrergesetz – K-LG, LGBl. Nr. 80/2000, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2014.“

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.